

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 36/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2006 durch den
Richter D a u , die Richterin K n i c k r e h m und den Richter Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. März 2006 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Sächsischen Landes-sozialgerichts vom 15. März 2006, ihm zugestellt am 29. März 2006, in einem von ihm einge-reichten Schreiben vom 24. April 2006 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schrei-ben vom 25. Mai 2006, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen am 29. Mai 2006, hat er Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Die Er-klärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 25. Mai 2006 ist gleichzei-tig beim BSG eingegangen.
- 2 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe muss abgelehnt werden, weil sowohl der Antrag selbst als auch die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 Zivilprozessordnung) nicht innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG eingegangen sind (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind nicht ersichtlich.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie kann wirksam nur durch zuge-lassene Prozessbevollmächtigte eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Das vom Kläger persön-lich angebrachte Rechtsmittel entspricht also nicht der gesetzlichen Form und ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

